

20. Dez. 1963

177

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 252, 823 Abs. 1, 824, 826; GG Art. 9 Arbeits-
kampf

Leitsätze:

1. Daß zur Durchführung eines Streiks Absperrungsmaßnahmen gegen den bestreikten Arbeitgeber ergriffen werden, nimmt dem Arbeitskampf nicht den Charakter des Streiks und läßt ihn nicht als Boykott erscheinen.
2. Der Senat hält daran fest, daß der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist.
3. Der Schutz des § 823 Abs. 1 BGB steht dem Gewerbebetrieb nicht nur in seinem derzeitigen Umfang zur Seite. Vielmehr erstreckt sich dieser Schutz auch auf eine, sei es auch erst geplante Ausweitung des Betätigungsbereiches des Gewerbebetriebes, jedenfalls soweit diese Ausweitung im inneren Zusammenhang mit dem derzeitigen Unternehmen steht.
4. Eine Gewerkschaft darf einen rechtmäßigen Streik auf ein drittes Unternehmen jedenfalls dann ausdehnen, wenn dieses dritte Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Teil des bestreikten Unternehmens darstellt.
5. Der Arbeitskampf darf nur das äußerste Mittel sein.

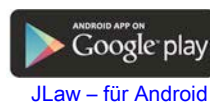
Aktenzeichen: 1 AZR 157/63

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1963

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_157/63

6 Sa 254/62 N Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

177

Verkündet
am 20. Dezember 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Knepper für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer 6 in Nürnberg, vom 12. März 1963 - 6 Sa 254/62 N - aufgehoben.



- 2 -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bamberg, Zweigstelle Coburg, vom 5. Dezember 1962 - 1 Ca 313/62 C - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, ein einzelkaufmännisches Unternehmen, befaßt sich mit dem Vertrieb von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen im Großhandel, die sie fast ausschließlich von der Porzellanfabrik C J

G KG bezogen hat. Das Grundstück, in dem die Klägerin ihren Gewerbebetrieb ausübt, gehört der G

KG. An dieser Gesellschaft ist die Alleininhaberin der Klägerin als Kommanditistin beteiligt. Sie ist die Tochter der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der G KG, der sie auch Generalvollmacht erteilt hat.

Die Firma G KG wurde von der Beklagten, einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft, seit dem 14. Juni 1962 bestreikt. Ziel dieses Streikes war eine Lohnerhöhung durch Abschluß eines Tarifvertrages zwischen der Griesbach KG und der Beklagten. Da die G KG Hauptlieferantin der Klägerin an Raumschmuck-Artikeln war, wurde auch der Geschäftsbetrieb der Klägerin durch den von der Beklagten durchgeführten Streik betroffen. Die Klägerin nahm deshalb neben dem Vertrieb auch die Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse in ihrem Gewerbebetrieb auf und meldete diese Erweiterung mit Antrag vom 14. Septem-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ber 1962 beim Ordnungsamt der Stadt C rückwirkend zum 1. August 1962 an. Zum Zwecke der eigenen Produktion von Raumschmuckerzeugnissen wurden der Klägerin von der G KG weitere Räume sowie Maschinen, Formen und Rohmaterial überlassen.

Die Beklagte war der Ansicht, die Klägerin mische sich durch die Aufnahme einer eigenen Produktion in den gegen die G KG geführten Arbeitskampf ein. Der Hauptvorstand der Beklagten dehnte deshalb mit Beschluß vom 16. Oktober 1962 den gegen die G KG geführten Streik auf die von der Klägerin aufgenommene Produktion aus. Dies wurde der Klägerin mit Schreiben der Verwaltungsstelle K der Beklagten vom 18. Oktober 1962 mitgeteilt. Außerdem zeigte die Verwaltungsstelle K der Beklagten die Ausdehnung des Streikes auf den Betrieb der Klägerin mit Schreiben vom 26. Oktober 1962 dem Arbeitsamt C an.

Die Klägerin ist nun der Ansicht, diese Ausdehnung des Streikes stelle einen unerlaubten Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Die Beklagte, die rechtswidrig und schuldhaft gehandelt habe, hafte ihr für den dadurch entstandenen, der Höhe nach noch nicht zu übersehenden Schaden. Sie hat daher Klage erhoben mit dem Antrag:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr bisher entstand und zukünftig noch daraus entstehen wird, daß die Beklagte gegen die Klägerin Streikmaßnahmen gemäß Beschluß vom 16. 10. 1962 beschloß.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist den An- und Ausführungen der Klägerin entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung der Klägerin statt-



- 4 -

gegeben und die begehrte Feststellung getroffen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz erstrebt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I Die Parteien sind sich über die Tatsachen einig, aus denen sich ergibt, daß es sich bei dem von der Beklagten gegen die G KG geführten Arbeitskampf um einen rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streik handelte. Der Beschluß der Beklagten vom 16. Oktober 1962, mit dem der Streik auf den Betrieb der Klägerin ausgedehnt wurde, soweit sich dieser nicht wie bisher nur mit dem Vertrieb, sondern nunmehr auch mit der Produktion befaßte, stellt eine Arbeitskampfmaßnahme dar, in der zwar Elemente der Absperrung (des Boykotts) enthalten sind, die jedoch ihrem Wesen nach als Streikmaßnahme anzusprechen ist, so daß die Frage der Rechtmäßigkeit eines Boykotts hier nicht zu entscheiden ist.

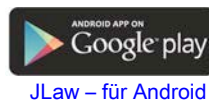
Die Begriffsbestimmung, daß Streik die gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeitseinstellung durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern zu einem bestimmten Kampfziel ist (EAG 1, 291 3047 = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf), erschöpft das Wesen des Streiks nicht; denn sie sieht ihn im wesentlichen nur vom Standpunkt der streikbeteiligten Arbeitnehmer aus. Zum Begriff des Streiks, von der ihn betreibenden Gewerkschaft aus gesehen, gehört auch der Kampfbeschluß (Großer Senat, aaO). Ein solcher Beschluß, den Streik auszurufen oder den bereits ausgebrochenen Streik auf einen anderen Betrieb auszudehnen, verliert seinen Streikcharakter nicht dadurch, daß er erfolglos bleibt, weil die Arbeitnehmer,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die durch ihn etwa zur Arbeitsniederlegung aufgerufen werden, diesem Aufruf nicht nachkommen. Vielmehr bleibt auch ein erfolgloser Streikbeschuß eben ein Streikbeschuß, so daß es hier nicht darauf ankommt, daß keiner der ursprünglichen, d. h. im Vertrieb beschäftigten Arbeitnehmer der Klägerin dem Beschluß der Beklagten Folge geleistet hat. Zudem richtete sich dieser Beschluß der Beklagten gar nicht an die ursprünglichen Arbeitnehmer der Klägerin, die übrigens nach übereinstimmendem Vortrag beider Parteien sämtlich nicht bei der Beklagten organisiert waren. Denn es ist unstrittig, daß die Beklagte den Streik nur gegenüber dem Produktions-, nicht gegenüber dem Vertriebszweig im Unternehmen der Klägerin ausgedehnt hat. Nur insoweit wird sie im Prozeß von der Klägerin in Anspruch genommen.

Wenn auch im Produktionszweig der Klägerin kein Arbeitnehmer aufgrund des Beschlusses der Beklagten die Arbeit niedergelegt hat, hat die Beklagte – und darauf eben wird die Schadenersatzforderung der Klägerin gestützt – aber durch die Streikausdehnung doch verhindert, daß die Klägerin durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte die Produktion steigern und damit ihren durch den Vertrieb dieser Produkte erzielten Gewinn vergrößern konnte.

Es trifft zwar zu, daß insoweit die von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Benachrichtigung des Arbeitsamtes, sich als ein Akt der Absperrung darstellen. Mit dieser Benachrichtigung sollte die Erweiterung der Produktion im Betrieb der Klägerin verhindert werden. Denselben Erfolg bezweckten die Maßnahmen der Beklagten, durch die auf diejenigen Arbeitnehmer eingewirkt wurde, die die Arbeit im Produktionsbetrieb der Klägerin aufnehmen wollten. Gleichwohl wird dieses Verhalten der Beklagten noch durch den von ihr geführten Streik gedeckt. Denn unter den Begriff des



- 6 -

Streiks fällt nicht nur die Veranlassung der streikwilligen Arbeitnehmer, die Arbeit einzustellen. Vielmehr gehört dazu auch der Versuch und ggf. das Gelingen des Versuches, neue, dem bestreikten Betrieb bisher nicht zugehörige Arbeitskräfte von der Aufnahme der Arbeit in ihm abzuhalten, sie also von dem bestreikten Betrieb abzusperren. Ein solches Bestreben fällt, als unmittelbar dem Streiksinn dienend, unter das Wesen dieses Arbeitskampfes und kann daher bei einem rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streik nicht mißbilligt werden, wenn es sich nur in den gebotenen Grenzen hält. Andernfalls könnte nun einmal das Ziel des Streiks nicht erreicht werden. Der bestreikte Betrieb wäre in der Lage, unter Ersetzung der streikenden Arbeitnehmer durch neue, arbeitswillige Kräfte einen Erfolg des Streiks von vornherein zu verhindern. Hieraus folgt, daß Absperrungsmaßnahmen, wie sie vorstehend geschildert und im Streitfall von der Beklagten angewendet worden sind, als solche zu den erlaubten Mitteln eines rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streiks gehören.

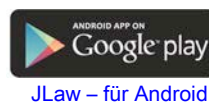
II. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß die fraglichen Kampfmittel in jedem Fall rechtmäßig sind, in dem sie sich nicht gegen das bestreikte Unternehmen selbst, sondern gegen Dritte richten. Die Klägerin sieht das Rechtswidrige des Beschlusses der Beklagten vom 16. Oktober 1962 und seiner Durchführung gerade darin, daß sich die Kampfmaßnahmen der Beklagten gegen sie und nicht gegen die bestreikte G. KG richteten. Darin ist ihr das Landesarbeitsgericht gefolgt, indem es die Ausdehnung des gegen die G. KG geführten Streiks auf die Klägerin als eine rechtswidrige und schuldhafte, nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichtende Handlung angesehen hat, durch die der Klägerin ein Gewinnausfall und damit gemäß § 252 EGB ein Schaden entstanden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Entstehung eines solchen Schadens hat die Beklagte nicht in Abrede gestellt. Von ihr muß in der Tat auch ausgegangen werden. Obwohl sich die Kampfmaßnahmen der Beklagten auf die von der Klägerin aufgenommene Produktion beschränkten, bedeutete deren Behinderung doch zugleich eine Einschränkung der Vertriebsmöglichkeiten der Klägerin. Diese war für ihren Vertrieb nach dem Ausfall der Produktion der G KG infolge des Streiks der Beklagten auf ihre eigene Produktion angewiesen, da sie unstreitig nur in ganz geringfügigem Umfang Erzeugnisse dritter Firmen vertrieb. Nach der Lebenserfahrung ist deshalb davon auszugehen, daß der Klägerin durch die Ausdehnung des Streiks (der Absperungsmaßnahmen) auf sie ein Schaden entstanden ist, was schließlich doch eben das Kampfziel der Beklagten war. Eine solche Schadenszufügung ist ein jedem Streik immanentes Kampfmittel.

Dem Landesarbeitsgericht ist weiter zuzugeben, daß, hätte die Beklagte rechtswidrig gehandelt, der objektive Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt wäre. Der Senat hat den Streik bereits im Urteil BAG 2, 75 76 f = AP Nr. 2 zu Art. 9 GG Arbeitskampf als einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aufgefaßt, und er hat diese Ansicht bis in die jüngste Zeit beibehalten (vgl. die zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteile vom 20. Dezember 1963, 1 AZR 428/62 und 1 AZR 429/62). An dieser Rechtsauffassung, zu deren Begründung auf die vorerwähnten Urteile verwiesen wird, ist weiterhin festzuhalten. Sie gilt auch für den Fall, daß der bestreikte Betrieb sein bisheriges Tätigkeitsfeld erweitert, wobei hier nicht untersucht werden muß, wie es sich verhält, wenn durch diese Erweiterung, weil sie etwa auf einem ganz neuartigen, branchenfremden Gebiet liegt, die bisherige Zielrichtung des Betriebs völlig verändert wird. Denn ein Unternehmen kann nicht ohne die in ihm liegen-



- 8 -

de Dynamik gesehen werden, derzufolge es zu einer Ausweitung und teilweisen Veränderung, wenn auch nicht gänzlichen Umgestaltung seines Charakters neigt oder wenigstens ohne weiteres neigen kann. Unter dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb i. S. eines absoluten, durch § 823 Abs. 1 EGB geschützten Rechts ist somit im Streitfall nicht nur das Unternehmen der Klägerin in der Erscheinungsform eines reinen Vertriebsunternehmens zu verstehen, wie es sich im Zeitpunkt des Beginns des gegen die G KG gerichteten Arbeitskampfes darstellte. Vielmehr war schon damals durch § 823 Abs. 1 EGB auch jedes wenn auch noch nicht in die Tat umgesetzte Bestreben der Klägerin auf Erweiterung und Ausbau ihres Betriebes geschützt, das im Zusammenhang mit ihrem bisherigen Betätigungsfeld stand (vgl. auch EGH 3, 270 [279]). Das bedeutet, daß auch die Aufnahme der Produktion der von ihr zu vertreiben- den Erzeugnisse durch die Klägerin dem Schutz des § 823 Abs. 1 BGB unterlag. Es kann deshalb unentschieden bleiben, ob und in welchem Umfang die Klägerin die Produktion selbst bereits aufgenommen hatte, als der Streik auf ihr Unternehmen ausgedehnt wurde.

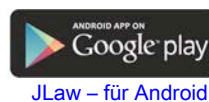
III. Aber bei weitem nicht jeder Streik stellt, wie bereits der Große Senat (BAG 1, 291 [305]) und, ihm folgend, der erkennende Senat (BAG 2, 75 [77 f]; ständige Rechtsprechung) ausgesprochen haben, einen rechtswidrigen Eingriff in den bestreikten Gewerbebetrieb dar. Vielmehr kann von einer Rechtswidrigkeit dann nicht die Rede sein, wenn ein gewerkschaftlicher Streik (siehe die Entscheidung in Sachen 1 AZR 428/62) mit erlaubten Kampfmitteln und zulässigem Kampfziel geführt wird. Dabei gehören zu den erlaubten Kampfmitteln nicht nur solche, die sich gegen den ursprünglichen Kampfgegner richten.

Die Frage, inwieweit die Gewerkschaft den Arbeitskampf auf Dritte ausdehnen kann, bedarf im Streitfall

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



allerdings keiner abschließenden Entscheidung. Es kann hier vor allem offen bleiben, ob jeder Streik, der sich gegen die Verarbeitungsunternehmen richtet, auf die Erzeugerbetriebe ausgedehnt werden darf oder ob bei einem Streik auf der Vertriebsebene auch die Zulieferer bestreikt werden dürfen. Ebenso kann es dahingestellt bleiben, ob die den Streik gegen einen Arbeitgeber führende Gewerkschaft diesen Arbeitskampf auch gegen diejenigen Unternehmen richten darf, die durch Hilfeleistung in Form einer Funktionsübernahme die dem bestreikten Betrieb drohenden Streikfolgen (Schäden) mindern oder ganz vereiteln wollen, sei es durch Weiterführung des bestreikten Betriebes selbst unter neuer Firma, sei es durch die Vornahme solcher Hilfeleistung an dritter Stelle, insbesondere im eigenen Betrieb des hilfeleistenden Unternehmens. Vielmehr ergibt sich bei der Besonderheit des hier zu entscheidenden Falles um dieser Besonderheit willen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Beklagten vom 16. Oktober 1962 und dessen Durchführung schon aus folgenden Gründen:

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Klägerin gegenüber der G KG eine eigene, selbstständige Rechtsperson ist, daß sie nicht als Scheinfirma angesehen werden kann und daß sie den Teil des Produktionsbetriebes der G KG, dessen sie sich zwecks Verringerung der ihr selbst, der Klägerin, drohenden Ausfälle bediente, aufgrund ordnungsmäßig abgeschlossener, unanfechtbarer Verträge zur Benutzung erworben hat. Inwieweit die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe, insbesondere deren Verfahrensrügen, gerechtfertigt sind, bedarf keiner Erörterung. Denn bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt in Verbindung mit den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich eine besonders enge Verzahnung zwischen der Klägerin und der G KG, die die erstere wirtschaftlich als einen - wenn auch selbständigen - Betriebsteil der letzteren erscheinen läßt und damit zu



- 10 -

einer gegenüber dem Landesarbeitsgericht gegenteiligen Wertung führt.

Diese Verzahnung äußert sich zunächst auf personellem Gebiet. Die Alleininhaberin der Klägerin ist Kommanditistin der G KG. Gleichzeitig ist sie die Tochter der Komplementärin dieser Gesellschaft. Die Tochter hatte der Mutter Generalvollmacht für die Klägerin erteilt, so daß die Mutter alle Arbeitgeberfunktionen innerhalb des Betriebs der Klägerin erfüllen konnte. Räumlich ergibt sich die enge Verbundenheit beider Firmen daraus, daß die Klägerin ihren Betrieb in Räumen ausübt, die der G KG gehören. Nach Ausbruch des gegen die Griesbach KG gerichteten Streiks mietete die Klägerin noch weitere Räume der G KG hinzu, und sie erhielt von dieser zwecks Aufnahme der Produktion Maschinen, Formen und Rohmaterial. Mindestens zwei frühere Arbeitnehmer der G KG waren sodann in den Betrieb der Klägerin eingegliedert worden, nachdem sie bei der G KG ausgeschieden waren. Im übrigen bezog die Klägerin schon zu einer Zeit, in der sie sich noch nicht mit der Produktion, sondern nur mit dem Vertrieb befaßte, die von ihr vertriebenen Erzeugnisse fast ausschließlich von der G KG.

Unter den hier vorliegenden besonderen Umständen kann die Klägerin trotz einer rechtlichen Selbständigkeit wirtschaftlich nur als eine Art Vertriebsabteilung der G KG angesehen werden. Eine solche wirtschaftliche Anschauungsweise ist angebracht, wenn es sich wie hier um Fragen des Arbeitskampfrechts handelt. Die auf eine rechtliche Selbständigkeit der Klägerin abhebende Betrachtungsweise des Landesarbeitsgerichts verkennt, daß der Arbeitskampf als eine Auseinandersetzung auf wirtschaftlicher Ebene mit wirtschaftlichen Mitteln und Zielen den Kampfgegner auch als wirtschaftliche Größe treffen können muß.

Ebenso ist zu beanstanden, daß das angefochtene Urteil der Frage Bedeutung beimißt, ob die Klägerin einen Teil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der von der G KG früher betriebenen Produktion übernehmen durfte. Es ist selbstverständlich, daß das der Klägerin unter keinem Gesichtspunkt verwehrt werden konnte. Aber das Landesarbeitsgericht verkennt, daß in Fällen, in denen der Gegenseite Verstöße gegen Vertrags- oder sonstige Verpflichtungen zur Last fallen, als Gegenmaßnahme gerade nicht eine Arbeitskampsmaßnahme in Frage kommt, sondern die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, die zudem für die Arbeitnehmer noch den Vorteil mit sich bringt, daß sie ihren Anspruch auf Lohnfortzahlung behalten und ihren Arbeitsplatz nicht gefährden. Dagegen werden Arbeitskampsmaßnahmen ergriffen gerade gegen einen Gegner, der sich völlig vertragstreu verhalten hat.

Das Ziel eines solchen Arbeitskampfes liegt darin zu erreichen, daß sich der Gegner beugt. Das Mittel eines solchen Arbeitskampfes ist die Ausübung von Druck. Ob und inwieweit ein derartiger Druck sich gegen Dritte richten kann und ob insbesondere die Rechtmäßigkeit von Sympathie-Arbeitskämpfen anerkannt werden muß, kann dahinstehen. Hier kommt es nämlich entscheidend darauf an, daß sich die Klägerin, wenn auch völlig rechtmäßig, in das Arbeitskampsgeschehen zwischen der beklagten Gewerkschaft und der mit der Klägerin engstens verbundenen G KG eingeschaltet hatte. Dabei folgt die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beklagten eben wiederum daraus, daß diejenige, die sich in den Konflikt zwischen der G KG und der Beklagten durch Aufnahme eines Teils der vor dem Streik von der G KG aus-

geführten Produktion einmischte, gerade die schon vor dem Streik - was durch die späteren Vorgänge nur noch erhärtet wird - mit dieser Gesellschaft auf das engste verzahnte Klägerin war. Da diese - wirtschaftlich gesehen - schon vor Ausbruch des Arbeitskampfes lediglich als ein Unternehmensteil der G KG anzusehen gewesen war, durfte die Beklagte sie nach Ausbruch des Streiks als einen solchen Teil behandeln und in den Arbeitskamps einbeziehen.



- 12 -

2. War hiernach die Ausdehnung des Streiks auf die Klägerin durch die Beklagte rechtmäßig, so entfällt eine Haftung der letzteren aus § 823 Abs. 1 BGB, ohne daß es auf die Frage des Verschuldens und des Mitverschuldens sowie auf die hiermit zusammenhängenden Angriffe und Verfahrensrügen der Revision ankommt. Denn auch im übrigen ist ein Verstoß der Beklagten gegen die allgemein anerkannten Arbeitskampfbregeln nicht erkennbar.

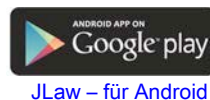
a) Zwar gilt im Arbeitskampsrecht wegen der Natur und der Folgen des Arbeitskampfes u. a. der Grundsatz, daß der Kampf und damit der Streik nur das äußerste Mittel, die ultima ratio sein darf. Das hat bereits der Große Senat bemerkt (BAG 1, 291 3097), und der erkennende Senat ist dem gefolgt (zuletzt BAG 12, 184 1907 = AP Nr. 13 zu § 2 TVG). Das gilt aber nur für den Streikausbruch selbst. Dieser lag im Streitfall früher als der Zeitpunkt der Ausdehnung des Streiks auf die Klägerin. Daß bei dem ursprünglichen Streikausbruch nicht alle Mittel friedlicher Regelung ausgeschöpft worden wären, wird von der Klägerin selbst nicht behauptet. Vielmehr stimmen beide Parteien darin überein, daß der gegen die Kommanditgesellschaft geführte Streik in vollem Umfang rechtmäßig war.

Angesichts dieser Tatsache kann für die Ausdehnung des Streiks auf die Klägerin nicht gefordert werden, daß ihr gegenüber noch in Verhandlungen eingetreten werden mußte. Es war die Klägerin, die die Beklagte durch die Aufnahme der Produktion vor eine vollendete Tatsache gestellt hatte. Daß sie, wenn die Beklagte dem widersprochen hätte, von der Aufnahme der Produktion Abstand genommen hätte, ist ausgeschlossen. Das zeigt eindeutig und unwiderlegbar der Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits. Entscheidend ist jedoch abermals, daß die Klägerin wirtschaftlich ein Unternehmensteil der G KG ist.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Ist hiernach die Streikausdehnung nicht deshalb rechtswidrig, weil gegen den Grundsatz, ein Streik dürfe nur als äußerstes Mittel angewendet werden, verstoßen worden wäre, ist sie es auch nicht aufgrund eines etwaigen Verstoßes gegen die Satzung der Beklagten (vgl. § 13 in der ab 1. Januar 1958 gültigen Fassung). Wenn diese Satzungsbestimmung in Verbindung mit dem Streikreglement der Beklagten eine Urabstimmung vorsieht, so bezieht sich das erkennbar nur auf den eigentlichen Streikbeschluß, nicht aber auf einen solchen, der einen bereits begonnenen Streik auf ein anderes Unternehmen ausdehnt, zum mindesten dann nicht, wenn dieses andere Unternehmen wirtschaftlich nun einmal ein Bestandteil des bereits bestreikten Unternehmens ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Satzung einer Gewerkschaft für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Arbeitskampfmaßnahme überhaupt bedeutsam ist oder ob, weil Satzungsbestimmungen einen Arbeitskampf nicht legalisieren können, wenn er aus allgemeinen Gründen rechtswidrig ist, sie ihn auch nicht als illegal erscheinen lassen können, wenn er sonst nicht gegen allgemeine Regeln des Arbeitskampfrechts verstößt.

c) Aus der Rechtmäßigkeit der von der Beklagten gegen die Klägerin eingeleiteten und durchgeführten Arbeitskampfmaßnahme folgt endlich, daß sich die Klägerin zur Begründung ihrer Klageforderung auch nicht auf § 824 BGB berufen kann. Diese Vorschrift erklärt - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen - wahrheitswidrige Behauptungen zu zum Schadenersatz verpflichtenden unerlaubten Handlungen. Wenn jedoch die Beklagte dem Arbeitsamt gegenüber die Klägerin als bestreiktes Unternehmen bezeichnete und wenn sie Dritten, insbesondere arbeitswilligen Arbeitskräften gegenüber eine entsprechende Behauptung aufstellte, so verstieß sie nach den vorstehenden Ausführungen unter keinem Gesichtspunkt gegen ihre



- 14 -

Wahrheitspflicht. Die Klägerin wurde zu Recht be-
streikt.

IV. Sonstige Verstöße der Beklagten gegen die allge-
mein gültigen Arbeitskampfgregeln sind nicht Gegenstand
des Prozesses. Vielmehr hat die Klägerin, wie auch der
Klageantrag erkennen läßt, ihren Anspruch nur auf die
von ihr angenommene Rechtswidrigkeit des Beschlusses
der Beklagten vom 16. Oktober 1962 gestützt. Da in die-
sem Zusammenhang weitere zum Schadenersatz verpflichten-
de Handlungen der Beklagten weder behauptet noch sonst-
wie ersichtlich sind und jener Beschluß selbst recht-
mäßig ist, muß es bei der von der ersten Instanz ausge-
sprochenen Klageabweisung verbleiben.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Bundesrichter
Dr. Gröninger

Wichmann

Riedel Knepper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)